



**Entsorgungsgemeinschaft
Regionaler
Wirtschaftsverkehr (EGRW) e.V.,
Frankfurt am Main**

www.egrw.de

Die Zertifizierung

1 Gesetzliche Grundlagen

Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – in Kraft getreten am 27.09.1994

Entsorgungsfachbetriebe-Verordnung – in Kraft getreten am 07.10.1996

Entsorgungsgemeinschaften-Richtlinie – in Kraft getreten am 07.10.1996

2 Aussagekraft des Zertifikates

Das Zertifikat steht für den sachgerechten und gesetzeskonformen Umgang des Unternehmens mit Abfällen Dritter.

Das gesamte Personal ist im Umgang mit den Abfällen geschult, die Firmenunterlagen sind transparent und nachvollziehbar und entsprechend den gesetzlichen Anforderungen.

Der Versicherungsschutz des Unternehmens entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

Es werden die arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Vorschriften beachtet.



3 Unternehmerische Vorteile

Die unternehmerischen Vorteile sind:

- ▶ Kontrolle und Fortentwicklung der Arbeits- und Organisationsstruktur
- ▶ Erfüllung von Ausschreibungsvoraussetzungen
- ▶ Imagegewinn
- ▶ Motivationsfaktor für das Personal
- ▶ Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit

4 Grundvoraussetzungen

Das Unternehmen / Mitglied sollte mindestens eine der nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten ausüben:

- ▶ es sammelt Abfall bei Dritten ein und / oder
- ▶ es befördert Abfall von A nach B und / oder
- ▶ es lagert auf seinem Grund oder in einer Halle Abfälle und / oder
- ▶ es sortiert Abfälle (auch behandeln genannt) und / oder
- ▶ es verwertet Abfälle (z. B. Altpapier in Recycling-Papier) und / oder
- ▶ es beseitigt Abfälle (z. B. in Heizkraftwerken) und / oder
- ▶ es vermittelt die vorgenannten Tätigkeiten und / oder
- ▶ es handelt mit Abfällen – nicht nur in Deutschland



5 Organisatorische Voraussetzungen

Die Anforderungen, die ein Betrieb zur Erlangung des Zertifikates erfüllen muss, werden vom Gesetzgeber in der EfbV i.V. mit dem KrW-/AbfG festgelegt:

Die Organisation des Betriebes muss **schriftlich** fixiert sein.

Die **personelle Ausstattung** muss den Tätigkeiten entsprechen; es ist unter Umständen eine Sicherheitsfachkraft zu bestellen; es sollten ausreichende Ersthelfer ausgebildet und gfs. auch ein Gefahrgutbeauftragter vorhanden sein.

Der Betrieb muss ein **Betriebstagebuch** führen, das den gesetzlichen Anforderung zu entsprechen hat.

Der **Versicherungsschutz** muss ebenfalls den gesetzlichen Vorgaben entsprechen, u.a. muss die Versicherung auch den „Abfall“ mit beinhalten. Hierzu gibt es besondere Versicherungsbestätigungen.

Für sämtliche Tätigkeiten (auch solche, die nicht direkt zertifiziert werden, z.B. beim Baustoffhandel) sollten auch – sofern erforderlich – die **behördlichen Genehmigungen** vorliegen.

Bei der Beauftragung Dritter sollte der gleiche Standard gewährleistet sein, denn auch hier gilt die Sorgfaltspflicht.

Die Leitungspersonen müssen **Grundschulungen** absolviert haben.

Das **Personal** muss ausreichend im Umgang mit dem Abfall und seinen weiteren Tätigkeiten **geschult** sein.

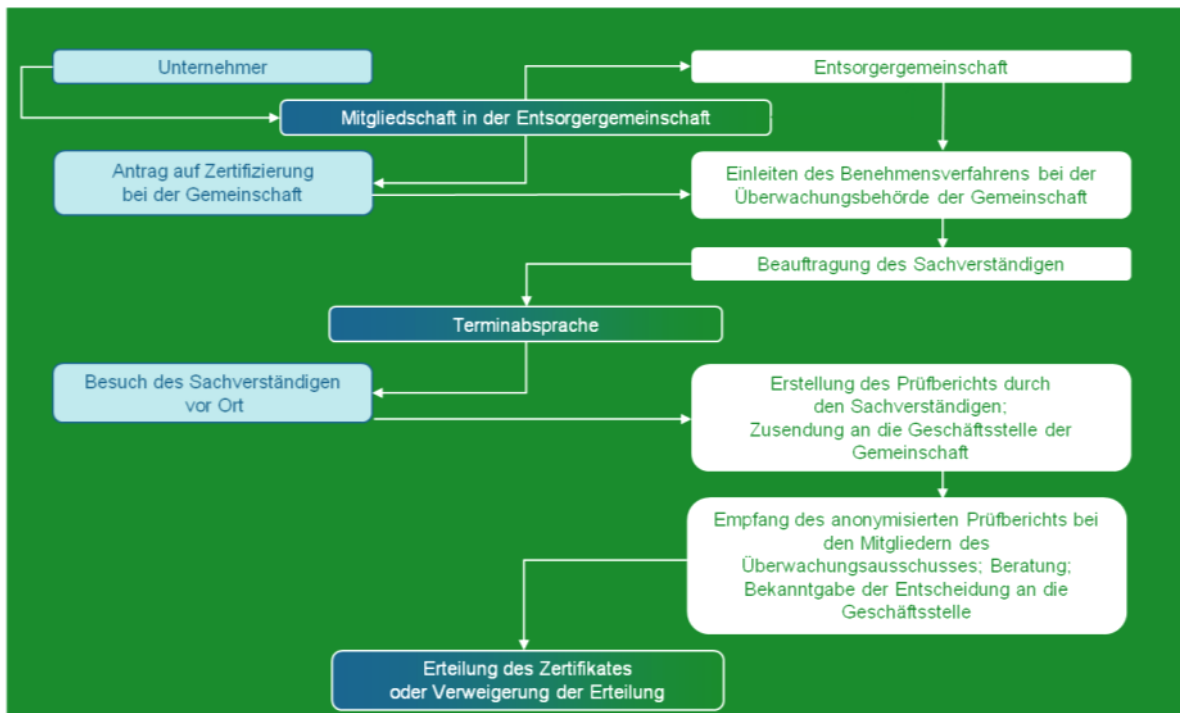
Diese Grundlagen sind der Entsorgungsfachbetriebsverordnung entnommen:

§ 3	Organisation
§§ 4, 11	Personelle Ausstattung
§ 5	Betriebstagebuch
§ 6	Versicherungsschutz
§ 7	Tätigkeit, Genehmigungen
§ 7 III	Beauftragung Dritter
§§ 8, 9, 11	Betriebsinhaber, Geschäftsleitung, verantwortliche Personen
§§ 10, 11	Sonstiges Personal

Sie sind ebenfalls im „Anforderungskatalog“ der EGRW enthalten



6 Ablauf einer Zertifizierung



Nach Erteilung des Zertifikates ist das Unternehmen berechtigt, das Überwachungszeichen der EGRW zu führen.

Hier ein Beispiel für die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten „Einsammeln und Befördern“:



Der Gesetzgeber schreibt eine jährliche Überwachung der zertifizierten Unternehmen vor. Damit soll der hohe Standard gewährleistet werden.

Somit wird jedes Unternehmen einmal im Jahr von einem qualifizierten Sachverständigen überprüft.

